

„Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zum Umgang mit Fundtieren“

Der Bürgermeister

der Stadt Pasewalk – zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal mit den amtsangehörigen Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Groß Luckow, Jatznick, Koblentz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf, Polzow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck und Zerrenthin

(Bezeichnung der Gemeinde/des Amtes)

hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei folgender Behörde zu erstatten:

Stadt Pasewalk, FB Innere Verwaltung und Ordnung, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk

Behörde/Amt

SG Ordnung und Sicherheit // Tel. 03973 251130 // E-Mail: stadt.pasewalk@pasewalk.de

Ansprechpartner/Erreichbarkeiten

Montag: 9-12 Uhr // Dienstag: 9-12 Uhr u. 14-18 Uhr // Donnerstag: 9-12 Uhr u. 13-15.30 Uhr // Freitag: 9-12 Uhr

Öffnungszeiten

Außerhalb der Öffnungszeiten der Behörde ist die Fundanzeige gegenüber folgender Stelle schriftlich zu erstatten:

Tierpension „Peter und der Wolf“ Franzfelde 11, 17309 Pasewalk für Fundhunde

Erreichbarkeiten: Tel. 0172 4452667

Tierrettung Greifswald, Kirchstraße 11, 17391 Medow für alle anderen Fundtiere

Erreichbarkeit: 0151 21446269

Fundanzeige muss Name, Anschrift, Telefonnummer des Finders sowie konkrete Angaben zum Fundort und zur Fundzeit enthalten

Hinweis zur zulässigen Schriftform

- Ablieferung des Fundtieres erfolgt bei der Behörde selbst. Tierheime oder ähnliche Stellen wurden hierzu nicht ermächtigt oder beauftragt.
- Das Tier ist bei folgender beauftragten Stelle abzuliefern

Fundhunde: Tierpension „Peter und der Wolf“ Franzfelde 1 17309 Pasewalk

Fundkatzen: Tierschutzverein Sadelkow Gnadenhof Sonnenschein e. V.,
Angerstraße 3, 17099 Datzetal, Tel. 039606 20597

Hinweise:

Sie haben den Fund eines Tieres immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Tier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an oben genannter Behörde.

15. Juni 2022

Datum/Unterschrift